

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

Kode: SPB64
Bezeichnung: HD Rosy Basis

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung: Ref 2555

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: PASSIONE BEAUTY S.P.A.
Adresse: Viale Crispi 89-93
Standort und Land: 36100 Vicenza (VI)
Italia
Tel.: +39 0444-239569
E-mail der sachkundigen Person,
die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist: quality@pucosmetica.it

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an: 112 / 116117

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren**2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2020/878.
Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Augenreizung, gefahrenkategorie 2	H319	Verursacht schwere Augenreizung.
Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2	H315	Verursacht Hautreizungen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3	H335	Kann die Atemwege reizen.
Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter: Achtung

Gefahrenhinweise:

H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sicherheitshinweise:

SPB64 - HD Rosy Basis

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren ... / >>

P280	Schutzhandschuhe und Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P261	Einatmen von Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol vermeiden.
P312	Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt / . . . anrufen.
P403+P233	An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
P264	Nach Gebrauch . . . gründlich waschen.
P362+P364	Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Enthält:	Isoborylmethacrylat Ethylenglykoldimethacrylat Hydroxypropylmethacrylat TPO-L
-----------------	--

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von $\geq$ 0,1% aufweisen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung	x = Konz. %	Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)
Hydroxypropylmethacrylat		
INDEX	$50 \leq x < 54$	Eye Irrit. 2 H319, Skin Sens. 1 H317
CE 248-666-3		
CAS 27813-02-1		
Isoborylmethacrylat		
INDEX	$24 \leq x < 25,5$	Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335
CE 607-134-00-4		
CAS 231-403-1		
CAS 7534-94-3		
Ethylenglykoldimethacrylat		
INDEX	$3 \leq x < 3,5$	STOT SE 3 H335, Skin Sens. 1 H317, Anmerkung zur Einstufung gemäß Anhang VI der CLP-Verordnung: D
CE 607-114-00-5		
CAS 202-617-2		
CAS 97-90-5		
TPO-L		
INDEX	$2 \leq x < 2,5$	Skin Sens. 1B H317, Aquatic Chronic 2 H411
CE 282-810-6		
CAS 84434-11-7		
Titandioxid		
INDEX	$0,809 \leq x < 0,909$	Carc. 2 H351, Aquatic Chronic 2 H411
CE 022-006-00-2		
CAS 236-675-5		
CAS 13463-67-7		

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Kontakt mit den Augen: Spülen Sie die Augen sofort mit viel Wasser aus und erhöhen Sie gelegentlich die oberen und unteren Augenlider.

Überprüfen und entfernen Sie alle Kontaktlinsen. Mindestens 10 Minuten lang weiter ausspülen.

Konsultieren Sie einen Arzt.

Inhalation: Bringen Sie die verletzte Person in die Open Air und halten Sie es in einer bequemen Position zum Atmen in Ruhe.

Wenn vermutet wird, dass die Dämpfe noch vorhanden sind, muss der Retter eine geeignete Maske oder ein geeignetes Auto tragen. Wenn Sie nicht atmen, wenn das Atmen unregelmäßig ist oder wenn ein Atemwegsverhaltung auftritt, liefern Sie künstliche Atmung oder Sauerstoff durch geschulte Personal.

Es kann gefährlich für die Person sein, die Hilfe leistet, um die Mund -Mund -Wiederbelebung zu üben.

Fordern Sie die Intervention eines Arztes an. Rufen Sie gegebenenfalls ein Antivenzentrum oder einen Arzt an.

Wenn das Subjekt nicht bewusst ist, stellen Sie es in eine Erholungsposition ein und fordern Sie sofort medizinische Hilfe an.

Halten Sie den Atemweg offen. Lösen Sie enge Kleidung wie Kragen, Krawatte, Gürtel oder Riemen.

SPB64 - HD Rosy Basis**ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen ... / >>**

Kontakt mit der Haut: Waschen Sie reichlich mit Seife und Wasser. Entfernen Sie kontaminierte Kleidung und Schuhe. Mit Wasser genau mit kontaminierter Kleidung waschen, bevor Sie Handschuhe entfernen oder tragen. Mindestens 10 Minuten lang weiter ausspülen. Medizinische Unterstützung anfordern. Vermeiden Sie bei Störungen oder Symptomen weitere Ausstellungen. Kleidung vorher waschen
sie wiederverwenden. Reinigen Sie die Schuhe gründlich, bevor Sie sie wiederverwenden.
Einnahme: Spülen Sie den Mund mit Wasser aus. Entfernen Sie alle Zahnprothesen. Wenn das Material war verschluckt und die exponierte Person ist bewusst und verabreicht kleine Mengen Trinkwasser. Stoppen Sie, wenn sich die freiliegende Person schlecht fühlt, weil Erbrechen gefährlich sein kann. Induzieren Sie Erbrechen nicht, es sei denn, es wird vom medizinischen Personal angezeigt. Bei Erbrechen muss der Kopf niedrig gehalten werden, damit das Erbrechen nicht in die Lunge gelangt. Fordern Sie die Intervention eines Arztes an, wenn die negativen gesundheitlichen Auswirkungen bestehen oder schwerwiegend sind. NIEMALS etwas für verabreichen Mund zu einer unbewussten Person. Wenn es nicht bewusst ist, setzen Sie es in eine Erholungsposition und wenden Sie sich sofort an einen Arzt. Halten Sie den Atemweg offen. Lösen Sie enge Kleidung wie
Wie der Kragen, die Krawatte, der Gürtel oder die Taille.
Schutz von Ersten Hilfe Mitarbeitern: Es sollten keine Maßnahmen ergriffen werden, die ein persönliches Risiko oder ohne angemessene Schulung beinhalten. Wenn das Vorhandensein von Dämpfen vermutet wird, muss der Retter eine angemessene Maske oder eine Selbstaufnahme tragen. Es kann gefährlich für die Person, die Rettung verleiht
Üben Sie für die gerettete Person die Wiederbelebung der Mundmund.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kontakt mit Augen:
Die unerwünschten Symptome können die folgenden sein:
Schmerz oder Reizung
zerreißen
Rötung

Inhalation:
Die unerwünschten Symptome können die folgenden sein:
Reizung des Atemwegs
Husten

Kontakt mit der Haut:
Nebensymptome können Folgendes umfassen:
Reizung
Rötung

Einnahme:
Keine spezifischen Daten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Anmerkungen für den Arzt: Behandeln Sie symptomatisch. Kontaktieren Sie einen Facharzt sofort zur Behandlung von Giften, wenn die Aufnahme oder Einatmen großer Mengen aufgenommen oder eingeatmet wurde.

Spezifische Behandlungen: Keine spezifische Behandlung.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel**

Geeignetes Aussterben bedeutet: Verwenden Sie ein Löschmittel, das für das umgebende Feuer geeignet ist.

Spezifische Behandlungen: Keine spezifische Behandlung.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefahren, die aus Substanz oder Mischung stammen: Im Falle eines Brandes oder einer Heizung tritt ein Druckerhöhung auf und der Behälter kann platzen.

Gefährliche Verbrennungsprodukte:
Zersetzungsprodukte können die folgenden Materialien umfassen:
Kohlendioxid
Kohlenmonoxid
Phosphoroxide
Metalloxide/Oxide

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Spezielle Schutzmaßnahmen für die Feuerwehr: Isolieren Sie die Szene sofort und entfernen Sie alle Menschen aus der Nähe des Unfalls im Falle eines Brandes. Es sollten keine Maßnahmen ergriffen werden, die ein persönliches Risiko oder ohne angemessene Schulung beinhalten.

Spezielle Schutzausrüstung für die Feuerwehr: Feuerwehrmitarbeiter müssen angemessene Schutzausrüstung und eine selbstauflösende (SCBA) in vollem Gesicht mit einem positiven Druck tragen.

Kleidung für die Feuerwehr (einschließlich Helme, Stiefel und Schutzhandschuhe)

In Übereinstimmung mit dem europäischen Standard EN 469 bietet ein grundlegendes Schutzniveau bei chemischen Unfällen.

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für Notfallpersonal:

Es sollten keine Maßnahmen ergriffen werden, die ein persönliches Risiko oder ohne angemessene Schulung beinhalten.

Evakuieren Sie die Umgebung. Vermeiden Sie den Eintritt unnötiger und ungeschützter Mitarbeiter. Berühren oder gehen Sie nicht auf das gegossene Material. Vermeiden Sie es, Dämpfe oder Nebel zu atmen. Stellen Sie eine angemessene Belüftung sicher. Tragen Sie einen geeigneten Atemschutzgerät, wenn die Belüftung unzureichend ist. Tragen Sie geeignete individuelle Schutzausrüstung.

Für Notfälle:

Wenn spezielle Kleidung erforderlich ist, um mit der Flucht umzugehen, berücksichtigen Sie die in Abschnitt 8 angegebenen Informationen über die geeigneten und nicht geeigneten Materialien.

Siehe auch die

Informationen in "für Notfallpersonal".

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Umweltvorkehrungen: Vermeiden Sie die Dispersion des gegossenen Materials, des Abflusses und des Kontakts mit dem Boden, den Wasserstraßen,

Wasserstraßen, Auspuffanlagen und Abwasserkanäle. Informieren Sie die zuständigen Behörden, wenn das Produkt Umweltverschmutzung (Abwasserstraßen, Wasserstraßen, Boden oder Luft) verursacht hat.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kleine Flucht: Blockieren Sie die Flucht, wenn kein Risiko besteht. Entfernen Sie die Behälter aus dem Fluchtbereich. Mit Wasser verdünnen und in Wasser löslich sein. Alternativ oder wenn es in Wasser nicht löslich ist, absorbieren Sie mit einem inerten und trockenen Material und platzieren Sie sie in einem speziellen Behälter zur Abfallentsorgung. Entsorgen eines Unternehmens, das befugt ist, Abfälle zu entsorgen.

Große Flucht: Blockieren Sie die Flucht, wenn kein Risiko besteht. Bewegen Sie die Behälter aus dem Fluchtbereich. Nehmen Sie sich der Veröffentlichung aus dem Zuschlag an. Vermeiden Sie den Eintritt in Abwasserkanäle, Wasserstraßen, Keller oder engagierte Bereiche. Waschen Sie die Flucht in einer Kläranlage der Abwässer oder gehen Sie wie folgt vor. Enthalten und sammeln Sie die Flucht mit nicht -fuel-saugfähigem Material, zum Beispiel Sand, Erde, Vermiculit oder Diatomee und stellen Sie in einem Behälter zur Entsorgung gemäß den Lokale Regeln. Entsorgen eines Unternehmens, das befugt ist, Abfälle zu entsorgen.

Das kontaminierte absorbierende Material kann zu der gleichen Gefahr des gegossenen Produkts führen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zu Notfallkontakten finden Sie in Abschnitt 1.

Informationen zu entsprechenden einzelnen Schutzausrüstungen finden Sie in Abschnitt 8.

Weitere Informationen zur Abfallbehandlung finden Sie in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen: Tragen Sie angemessene persönliche Schutzausrüstung (siehe Abschnitt 8). NICHT einnehmen.

Vermeiden Sie den Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung. Vermeiden Sie es, Dämpfe oder Nebel zu atmen. Verwenden Sie nur mit angemessener Belüftung. Tragen Sie einen geeigneten Atemschutzgerät, wenn die Belüftung ist

unzureichend. Halten Sie im ursprünglichen Behälter oder in einem zugelassenen alternativen Behälter eines kompatiblen Materials, sehr geschlossen, wenn es nicht verwendet wird. Leere Behälter behalten Produktreste und können gefährlich sein. Verwenden Sie den Behälter nicht wieder.

Tipps für die allgemeine Hygiene der Arbeit: Essen, Trinken und Rauchen müssen in Bereichen verboten sein, in denen dieses Material manipuliert, gelagert und bearbeitet wird. Die Arbeiter müssen ihre Hände und das Gesicht waschen, bevor sie essen, trinken und rauchen. Entfernen Sie die Kleidung und Schutzvorrichtungen, die vor dem Zugang zu den Catering -Bereichen kontaminiert sind. Weitere Informationen zu Hygienemaßnahmen finden Sie auch in Abschnitt 8.

SPB64 - HD Rosy Basis

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung ... / >>

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Schild UV -Lichtquellen. In Übereinstimmung mit den lokalen Vorschriften halten. Lagern Sie im ursprünglichen Behälter, der vor direktem Licht, in einem trockenen, frischen und gut belüfteten Ort geschützt ist, weit weg von inkompatiblen Materialien (siehe Abschnitt 10) und Speisen und Getränke.

Unter dem Schlüssel halten. Halten Sie den Behälter gut geschlossen und bis zum Zeitpunkt des Gebrauchs versiegelt. Die geöffneten Behälter müssen sorgfältig geschlossen und in einer vertikalen Position aufbewahrt werden, um Verluste zu vermeiden. Halten Sie nicht in unerwiderten Behältern. Verwenden

Geeignete Behälter, um eine Kontamination der Umwelt zu vermeiden. Berufen Sie Abschnitt 10 für inkompatible Materialien, bevor Sie manipulieren oder verwenden. Der Inhibitor benötigt Sauerstoff, um zu arbeiten. Behalten Sie einen angemessenen Kopfraum bei und arbeiten Sie das Produkt überarbeiten
alle 3 Monate mischen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Titandioxid

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
	akute	akute	chronische	chronische	akute	akute	chronische	chronische
Einatmung			28 µg/m3				170 µg/m3	

Ethylenglykoldimethacrylat

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
	akute	akute	chronische	chronische	akute	akute	chronische	chronische
mündlich				0,83 mg/kg bw/d				
Einatmung				1,45 mg/m3				2,45 mg/m3
hautbezogen				0,83 mg/kg bw/d				1,3 mg/kg bw/d

Isoborylmethacrylat

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
	akute	akute	chronische	chronische	akute	akute	chronische	chronische
mündlich				0,21 mg/kg bw/d				
Einatmung				0,36 mg/m3				1,22 mg/m3
hautbezogen				0,21 mg/kg bw/d				0,35 mg/kg bw/d

SPB64 - HD Rosy Basis

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen ... / >>

TPO-L

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
	akute	akute	chronische	chronische	akute	akute	chronische	chronische
mündlich				0,5 mg/kg bw/d				
Einatmung				0,87 mg/m3				4,93 mg/m3
hautbezogen				0,5 mg/kg bw/d				1,4 mg/kg bw/d

Hydroxypropylmethacrylat

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
	akute	akute	chronische	chronische	akute	akute	chronische	chronische
mündlich				2,5 mg/kg bw/d				
Einatmung				4,35 mg/m3				14,7 mg/m3
hautbezogen				2,5 mg/kg bw/d				4,2 mg/kg bw/d

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine zu erwartende Aussetzung ; NPI = keine erkannte Gefahr ; LOW = geringe Gefahr ; MED = mittlere Gefahr ; HIGH = hohe Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönlicher Schutzbekleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt. Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen.

Bei der Wahl des Materials von Arbeitshandschuhen sind folgende Punkte zu beachten (siehe Norm EN 374): Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzhuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzbekleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (siehe Norm EN ISO 16321).

ATEMSCHUTZ

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (siehe Norm EN 14387).

Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften	Wert	Angaben
Physikalischer Zustand	Flüssig. [Gel]	
Farbe	Rosa nudo	
Geruch	Charakteristisch. Acrylatgeruch	
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt		

SPB64 - HD Rosy Basis

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften ... / >>

Siedebeginn	nicht verfügbar
Entzündbarkeit	nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze	nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	nicht verfügbar
Flammpunkt	> 93,3 °C
Selbstentzündungstemperatur	nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	nicht verfügbar
pH-Wert	nicht verfügbar
Kinematische Viskosität	nicht verfügbar
Löslichkeit	nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	nicht verfügbar
Dampfdruck	nicht verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte	1,09
Relative Dampfdichte	nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Es gibt keine spezifischen Testdaten in Bezug auf die Reaktivität dieses Produkts oder seiner Inhaltsstoffe.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter bestimmten Speicher- oder Gebrauchsbedingungen können gefährliche Polymerisierungen auftreten. Diese könnten eine exotherme Polymerisation des Produkts verursachen. Der unfreiwillige Kontakt mit ihnen muss vermieden werden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine spezifischen Daten.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine spezifischen Daten.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei normalen Lager- und Gebrauchsbedingungen werden keine gefährlichen Zersetzungsprodukte hergestellt.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet. Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Ethylenglykoldimethacrylat
Kategorie: 3. Zielorgane: Reizung der Atemwege.

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ATE (Oral) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ATE (Dermal) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

Ethylenglykoldimethacrylat

LD50 (Oral):

3300 mg/kg rat

TPO-L

LD50 (Oral):

> 2000 mg/kg Rat

Hydroxypropylmethacrylat

LD50 (Oral):

11200 mg/kg rat

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Verursacht Hautreizungen

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenreizung

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Sensibilisierend für die Haut

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Kann die Atemwege reizen

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Gemäß vernünftigen Arbeitsabläufen verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat.

12.1. Toxizität

Titandioxid

Ergebnis: Akuter LC50 3 mg/l frisches Wasser

Spezies: Krebstiere - Ceriodaphnien Dubia - Neugeborene

Ausstellung: 48 Stunden

Ergebnis: Akuter LC50 6,5 mg/l frisches Wasser

Spezies: Daphnia - Daphnia Pulex - Neugeborenen

Ausstellung: 48 Stunden

Titandioxid

LC50 - Fische

> 1000000 µg/l Fish - Fundulus heteroclitus

TPO-L

EC50 - Krustentiere

10 mg/l/48h 10 to 100

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Angaben nicht vorhanden.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Ethylenglykoldimethacrylat

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser

1,87 Log Kow Potenziale: Basso

Isoborylmethacrylat

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser

5,09 Potenziale: Alto

Hydroxypropylmethacrylat

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser

0,97 potenziale: basso

12.4. Mobilität im Boden

Angaben nicht vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

SPB64 - HD Rosy Basis

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU:

Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt

Punkt 3

Enthaltene Stoffe

Punkt 75

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften ... / >>Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risikoeinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Carc. 2	Karzinogenität, gefahrenkategorie 2
Eye Irrit. 2	Augenreizung, gefahrenkategorie 2
Skin Irrit. 2	Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1
Skin Sens. 1B	Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1B
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 2
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungsniveau
- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- vPvM: Sehr persistent und sehr mobil
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / >>

7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707

- The Merck Index. - 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet. Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.